



VERNETZTE KOMPETENZEN

STIFTUNGSRURKUNDE

ART. 1 NAME

Die Valitas AG (nachstehend Stifterin) errichtete unter dem Namen **Valitas Sammelstiftung BVG** (nachstehend Stiftung) eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB, Art. 48 Abs. 2 BVG und Art. 331 OR.

ART. 2 SITZ

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann ihn mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

ART. 3 AUFSICHT

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes.

ART. 4 ZWECK

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge für die Arbeitnehmer und deren Angehörige der ihr angeschlossenen Arbeitgeber (nachstehend Unternehmen) mit Sitz in der Schweiz gegen die wirtschaftlichen Folgen der Risiken Alter, Invalidität und Tod. Der Arbeitgeber kann sich zusammen mit seinem Personal versichern. Die Stiftung kann über die obligatorisch zu versichernden Leistungen hinaus Vorsorgeschutz gewähren oder Ermessensleistungen im Rahmen der versicherten Risiken ausrichten.

ART. 5 DURCHFÜHRUNG

- Der Stiftung können sich Unternehmen anschliessen.
- Für jedes angeschlossene Unternehmen wird im Rahmen der Stiftung eine Vorsorgekasse errichtet.
- Jede Vorsorgekasse wird durch ihre Verwaltungskommission als Organ verwaltet.

- Die Vorsorgekassen sind voneinander unabhängig. Das Vermögen einer Vorsorgekasse kann nur zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben in Anspruch genommen werden.
- Für jede Vorsorgekasse wird eine Sparkasse geführt. Zur Deckung der Risiken Tod, Langlebigkeit und Invalidität werden durch die Stiftung für jede Vorsorgekasse mit schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften Versicherungsverträge abgeschlossen. Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist in jedem Fall die Stiftung.

ART. 6 VEREINBARUNGEN, REGLEMENTE

Die Stiftung trifft mit jedem der Stiftung angeschlossenen Unternehmen eine Anschlussvereinbarung und erlässt die notwendigen Reglemente. Aus diesen gehen die Rechtsstellung des Unternehmens und der anspruchsberechtigten versicherten Personen sowie alle weiteren Modalitäten der beruflichen Vorsorge hervor.

Bei Änderungen der Anschlussvereinbarung oder des Reglementes dürfen die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Rechtsansprüche der anspruchsberechtigten versicherten Personen nicht beeinträchtigt werden.

Die individuellen Leistungen und Finanzierungen werden pro angeschlossenes Unternehmen im Vorsorgeplan umschrieben.

ART. 7 STIFTUNGSVERMÖGEN

Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus

- dem Gemeinschaftsvermögen,
- den Vermögen der einzelnen Vorsorgekassen,
- den freien Mitteln,
- dem allfälligen Sondervermögen für die Anpassung der Langzeitrenten an die Preisentwicklung.



Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die angeschlossenen Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind oder die üblicherweise zusätzlich zum Lohn als Entgelt für geleistete Dienste ausgerichtet werden (Teuerungs-, und Familienzulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke usw.).

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften (Art. 49ff. BVV 2) nach anerkannten Grundsätzen anzulegen. Die Beiträge der Unternehmen können aus Mitteln der Vorsorgekassen erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geäuft wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.

ART. 8 GEMEINSCHAFTSVERMÖGEN

Das Gemeinschaftsvermögen wird gebildet

- a) durch das anlässlich der Errichtung der Stiftung gewidmete Anfangskapital von Fr. 10 000.00.
- b) durch Einnahmen der Stiftung, die nicht den Vermögen der einzelnen Vorsorgekassen oder dem Sondervermögen für die Anpassung der Langzeitrenten gutzuschreiben sind, durch freiwillige Zuwendungen der Stifterin oder Dritter und die Erträge des Gemeinschaftsvermögens.

ART. 9 VERMÖGEN DER EINZELNEN VORSORGEKASSEN

Die Vermögen der einzelnen Vorsorgekassen werden durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Unternehmen und Dritter, durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge geäuft.

ART. 10 SONDERVERMÖGEN FÜR DIE ANPASSUNG DER LANGZEITRENTEN AN DIE TEUERUNG

Das Sondervermögen für die Anpassung der Langzeitrenten an die Teuerung wird durch Sonderbeiträge der Arbeitnehmer und der Unternehmen sowie durch die Erträge geäuft.

ART. 11 STIFTUNGSRAT

Der Stiftungsrat ist leitendes Organ. Ihm obliegt die Verwaltung und der Vollzug der Beschlüsse der Stiftung, sofern die Stiftungsurkunde oder ein Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Der Stiftungsrat kann unter seiner Verantwortung einzelne Befugnisse an Dritte weitergeben; insbesondere beauftragt er die Stifterin mit der Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat besteht aus acht Stiftungsratsmitgliedern. Er setzt sich aus vier Arbeitgeber- und vier Arbeitnehmervertretern zusammen. Als Arbeitgebervertreter sind die Arbeitgeber oder deren Vertreter in den Verwaltungskommissionen wählbar. Mitglieder der Verwaltungskommissionen, welche die Arbeitnehmer vertreten, sind als Arbeitnehmervertreter wählbar. Pro angeschlossenem Unternehmen kann nur ein Vertreter gewählt werden. Werden von einem angeschlossenen Unternehmen mehrere Vertreter gewählt, nimmt der Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz in den Stiftungsrat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für den Fall des Ausscheidens eines durch die Verwaltungskommission gewählten Stiftungsratsmitgliedes wählen die Verwaltungskommissionen je zwei Ersatzmitglieder.

Der Stiftungsrat regelt das Wahlverfahren in einem besonderen Reglement. Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt



vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem der angeschlossenen Unternehmen oder wenn die Anschlussvereinbarung mit dem angeschlossenen Unternehmen aufgelöst wird scheidet das Stiftungsratsmitglied als solches aus. Ebenfalls scheidet das Stiftungsratsmitglied aus, wenn es seinen Rücktritt schriftlich erklärt oder die genannten Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Das als Ersatz gewählte Stiftungsratsmitglied tritt in die Amtsdauer ein.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, der je für eine Amtsdauer abwechselungsweise von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gestellt wird. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat übt alle Kompetenzen aus, die nicht ausdrücklich durch ein anderes Organ oder die Geschäftsführerin wahrgenommen werden. Insbesondere folgende:

- Leitung der Stiftung
- Organisation der Stiftung; Festlegung der Kompetenzen des Stiftungsrats und der Verwaltungskommissionen; Erlass sämtlicher Reglemente
- Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung
- Definition der Geschäftsstrategie und -politik in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin
- Festlegung der Kommunikationsstrategie und Vertretung der Stiftung gegen aussen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin
- Abschluss der erforderlichen Verträge mit Banken, Vermögensverwaltern und Versicherungen
- Festlegung der Anlagegrundsätze; Erlasse der Anlagereglemente
- Anlage des Vermögens, soweit diese Kompetenz nicht bei der Verwaltungskommission liegt
- Wahl der Mitglieder der vom Stiftungsrat eingesetzten Kommissionen und Ausschüssen
- Erlass des Vorsorgereglements, des Verwaltungskostenreglements und Festlegung der für die Stiftung geltenden Grundsätze für die Vorsorgepläne
- Erlass der weiteren erforderlichen Reglemente und Dokumente
- Festlegung von Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven
- Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben
- Festlegung des Umwandlungssatzes für die Bestimmung von überobligatorischen Altersleistungen
- Entscheid über die Verwendung von Anlageerträgen sowie Überschussanteilen aus Versicherungsverträgen, soweit diese Kompetenz nicht bei den Verwaltungskommissionen liegt
- Genehmigung der Jahresrechnungen
- Abnahme der Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge
- Abnahme der Berichte der Geschäftsführerin und allfälliger Kommissionen bzw. Ausschüssen
- Im Falle einer Unterdeckung: Einleitung von geeigneten Sanierungsmassnahmen zur Behebung der Deckungslücke, soweit dies nicht Aufgabe der Verwaltungskommission ist.

Der Stiftungsrat überträgt der Stifterin die Durchführung der Wahl des Stiftungsrats und der laufenden Geschäfte.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder Video teilnimmt. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Stif-



tungsräte gefasst. Bei Stimmgleichheit unter den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

ART. 12 VERWALTUNGSKOMMISSION

Jedes der Stiftung angeschlossene Unternehmen bildet eine Verwaltungskommission, welche für die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge verantwortlich ist.

Die Verwaltungskommission setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, wobei die gleiche Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zu bestimmen sind. Die Vertreter des Arbeitgebers werden durch den Arbeitgeber bestimmt; sie haben dem Kreis der versicherten Personen anzugehören. Der Arbeitgeber kann sich selbst als Arbeitgebervertreter bezeichnen, auch wenn er dem Kreis der versicherten Personen nicht angehört. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt durch die versicherten Arbeitnehmer, wobei die Vertreter dem Kreis der versicherten Arbeitnehmer angehören müssen.

Die Verwaltungskommission vertritt das Unternehmen und die versicherten Personen gegenüber der Stiftung. Die der Verwaltungskommission zustehenden Aufgaben werden im Reglement festgelegt.

ART. 13 KONTROLLE

Der Stiftungsrat beauftragt eine anerkannte Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese erstattet darüber dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.

Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung

der Sicherheit und der Gesetzeskonformität der reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung.

ART. 14 RECHNUNGSFÜHRUNG

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Die Rechnung ist nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Kontrollstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

ART. 15 INTERNE HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten aus der beruflichen Vorsorge sowie aus Handlungen der Verwaltungskommissionen haftet ausschliesslich das Vermögen der entsprechenden Vorsorgekasse. Die Haftung für Ansprüche aus beruflicher Vorsorge beschränkt sich auf die reglementarischen Verpflichtungen.

ART. 16 ÄNDERUNGEN

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Aufsichtsbehörde Antrag auf Abänderung der vorliegenden Urkunde stellen, sofern mindestens fünf der acht Stiftungsratsmitglieder dem Beschluss zugestimmt haben.

ART. 17 RECHTSNACHFOLGE, AUFHEBUNG UND LIQUIDATION

Bei Auflösung oder Liquidation einer der Stiftung angeschlossenen Vorsorgekasse werden zuerst die dieser Vorsorgekasse angehörenden Destinatäre abgefunden. Die Verwaltungskommission bzw. der Stiftungsrat beschliesst über einen allfälligen Restbetrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Übergang der Stifterin an eine Rechtsnachfolgerin oder



bei Fusion mit einer anderen Stifterin folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterin gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

Bei Auflösung der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats weitergeführt. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrats zu bestimmen, auf diesen selbst über.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder eine Rechtsnachfolgerin sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Stiftungsurkunde tritt per 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 25. Mai 2001.

Zürich, 25. November 2004



